



natureplus e.V.

Richtlinie 0300

Wärmedämmverbundsystem

Ausgabe: 5. Oktober 2026
zur Vergabe des Qualitätszeichens

Präambel

Der Internationale Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen – natureplus e.V. – verfolgt das Ziel nachhaltige Bauprodukte zu fördern und deren Bekanntheit und Anwendung zu steigern. Dafür werden Nachhaltigkeitskriterien für Bauprodukte definiert und im Rahmen regelmäßiger Konformitätsprüfungen bei der Antragstellerin überprüft.

Es werden drei umfangreiche Nachhaltigkeitsdefinitionen angelegt, um ein ganzheitliches Qualitätsverständnis zu erreichen.

KLIMASCHUTZ

Die Klimakrise weitet sich aus, die Folgen sind zunehmend spürbar. Der Bausektor ist mit ca. 40% [1] der globalen Treibhausgasemissionen einer der größten Emittenten. Energieintensive Herstellungsprozesse, lange Transportwege und kurze Renovationszyklen sind häufig noch immer prägend für den Status Quo.

Die natureplus Zertifizierung fordert von den Herstellern die Einhaltung von strengen Grenzwerten im Bereich der CO₂-Emissionen und des Primärenergieverbrauchs.

[1] UNEP, 2020, 2020 Global Status Report for Buildings and Construction, S. 4.

WOHNGESUNDHEIT

In westlichen Gesellschaften verbringen wir ca. 90% [2] unserer Lebenszeit in Gebäuden. Von Baumaterialien emittierte Schadstoffe können sich in der täglich eingeatmeten Raumluft anreichern und potenziell vermeidbare gesundheitliche Belastungen für die Bewohnerinnen verursachen.

Auch die Anlagerung von chemischen Schadstoffen aus Bauprodukten an Hausstaub gibt Anlass zur Sorge.

Die natureplus Zertifizierung stellt sicher, dass gefährliche Einsatzstoffe vermieden oder in gesundheitlich unbedenklichem Maß eingesetzt werden. Emissionen aus Bauprodukten werden streng reguliert und regelmäßig kontrolliert.

[2] Umweltbundesamt, o.D., Ausschuss für Innenraumrichtwerte (AIR)

RESSOURCENSCHONUNG

Jede Bautätigkeit ist mit Eingriffen in Natur und Umwelt verbunden, wobei der Verbrauch endlicher Ressourcen weiterhin ein inakzeptables Ausmaß erreicht. Die Produktion von Baustoffen in Deutschland benötigt ca. 60% unserer Ressourcen, sogar etwa 90%, wenn man nur mineralische Rohstoffe betrachtet. Gleichzeitig ist der Bausektor für 50% des Abfallaufkommens verantwortlich. [3]

Die natureplus Zertifizierung formuliert Anforderungen an eine erhöhte Lieferkettentransparenz, die Beachtung von Menschenrechten und Umweltschutz sowie den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen über den Lebenszyklus eines Bauprodukts hinweg.

Zukunftsfähige Materialien sollen darüber hinaus langlebig, wiederverwendbar oder recyclebar sein.

[3] VDI ZRE, 2019, Ressourceneffizienz im Bauwesen – Von der Planung bis zum Bauwerk, S. 5.

Hinweise zur vorliegenden Produktrichtlinie:

Das Umweltzeichen, das Zertifizierungsprogramm inklusive aller zugehörigen Dokumente ist Eigentum des gemeinnützigen Umweltvereins natureplus e.V. Dem Verein und der eigens damit beauftragten Kriterienkommission obliegt die Weiterentwicklung der Anforderungen.

Die Zeichenvergabe wird von der europäischen Genossenschaft natureplus Institute SCE mbH durchgeführt.

Sollte es zu textlichen Differenzen zwischen verschiedenen Sprachversionen einer Richtlinie kommen, entscheidet die Task Force der Kriterien Kommission über die gültige Formulierung. Die betroffenen Sprachversionen werden auf die gültige Formulierung geändert.

Bei Widersprüchen zwischen den Grundlagenrichtlinien (50XX) und dieser Produktrichtlinie gilt die Produktvergaberichtlinie.

Für Fragen, Kritik und Anregungen wenden Sie sich an:

Internationaler Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen – natureplus e.V.
Hauptstr. 24, 69151 Neckargemünd, Deutschland

criteria@natureplus.org
+49 (0)6223 866 017 0

1 Anwendungsbereich

Die nachfolgende Vergaberichtlinie für die Produktgruppe „Wärmedämmverbundsysteme“ enthält die allgemeingültigen Anforderungen, die zur Auszeichnung von folgenden Wärmedämmverbundsystemen bestehend aus Dämmstoff, Kleber, Befestigungsmittel und Putzsystem (Unterputz mit eingebettetem Textilglasgitter (Bewehrung), Grundierung und Oberputz) mit dem Qualitätszeichennatureplus erfüllt sein müssen:

- Wärmedämmverbundsysteme mit Kork-Dämmplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Holzfaser-Dämmplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Hanf-Dämmplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Schilfplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Mineralschaumplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Schaumglasplatten

Die Vergaberichtlinie ist ausschließlich auf die genannte Produktgruppe anzuwenden.

2 Vergabekriterien

Voraussetzung für die Auszeichnung eines Produktes nach dieser Richtlinie mit dem natureplus® Qualitätszeichen bildet die Einhaltung der folgenden Vergaberichtlinien:

- RL5001 Chemikalienrichtlinie
- RL5002 Holzgewinnung und -herkunft
- RL5003 Naturschutz beim Abbau mineralischer Rohstoffe
- RL5004 Transparenz und soziale Verantwortung
- RL5010 Emissionsarme Bauprodukte
- RL5020 Klimaverträglichkeit und Energieeffizienz

Die Anforderungen der Grundlagenrichtlinien können über die Zertifizierung der Einzelkomponenten nachgewiesen werden.

Voraussetzungen für die Systemkomponenten

Holzfaser-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RLO201 „Poröse Holzfaserplatten“ erfüllen. Die Vergaberichtlinie RLO201 ist in diesem Fall auch für Produkte mit einer Rohdichte unter 230 kg/m³ anzuwenden.

Hanf-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RLO101 „Dämmstoffe aus Hanf“ erfüllen.

Schilfplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RLO111 „Dämmstoffe aus Stroh und Schilf“ erfüllen.

Kork-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RLO113 „Kork-Dämmplatten“ erfüllen.

Mineralschaumplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RLO405 „Mineralschaumplatten für Außenanwendung“ erfüllen.

Schaumglasplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RLO406 „Dämmplatten aus Schaumglas“ erfüllen.

2.1 Gebrauchstauglichkeit

Für das Gesamtsystem muss eine bautechnische Zulassung vorliegen.

Für die technische Prüfung und Beurteilung ist die von der EOTA herausgegebene Guideline für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme ETAG 004 und die CUAP 04.04./26 (External thermal insulation composite systems with rendering for the use on timber frame building kits) heranzuziehen. Die Übereinstimmung mit den jeweils national gültigen Anwendungsdokumenten ist zu bestätigen.

Die Dübel müssen die jeweils gültige nationale Umsetzung der Anforderungen der ETAG 014 „Leitlinie für die europäische technische Zulassung für Bausätze für Kunststoffdübel zur Befestigung von außenseitigen Wärmedämm-Verbundsystemen mit Putzschicht“ erfüllen.

Breitückenklammern müssen die Anforderungen der CUAP 04.04./26 erfüllen. Die Dampfdiffusionswiderstandszahl μ nach EN 12086 des Dämmstoffs darf einen Wert von 10 nicht überschreiten.

2.2 Zusammensetzung, Stoffverbote und -beschränkungen

Für die Putz- und Mörtelkomponenten gelten die nachfolgenden Anforderungen:

Der Oberputz darf max. 7 % (inkl. Silikonharze), Unterputz und Klebemörtel dürfen maximal 5 % organische Bestandteile enthalten. Den Produkten dürfen folgende Stoffe nicht zugesetzt werden:

- Glykolether und -ester
- APEO's (Alkylphenoethoxylate)
- Formaldehydabspalter

Zementhaltige Produkte müssen dem im „Anhang XVII der REACH-Verordnung (Stand: 02.10.2025) 47. Chrom-VI-Verbindungen Punkt 1.“ definierten Grenzwert einhalten.

Für Farben gelten die nachfolgenden Anforderungen:

Konservierungsstoffe sind nur zum Zweck der Topfkonservierung für die im Handel befindlichen gebrauchsfertigen flüssigen Produkte zulässig, nicht jedoch für die Filmkonservierung. In Produkten, die aufgrund ihrer Eigenschaften (z.B. stark alkalisch) keine Topfkonservierung benötigen, dürfen Biozide nicht zugesetzt werden.

Kobalthaltige Sikkative dürfen nicht zugesetzt werden.

Das Produkt darf nicht in WGK 2 oder WGK 3 gemäß VwVwS eingestuft sein.

Die Anteile an anorganischen Weißpigmenten künstlicher Herkunft sind in der empfohlenen Anwendung auf 38 g/m² begrenzt.

Dem Produkt dürfen folgende Stoffe nicht zugesetzt werden:

- Weichmacher (im Sinne der VDL-RL 01)
- Glykolverbindungen
- APEO's (Alkylphenolethoxylate)
- Halogenorganische Verbindungen
- Zinnorganische Verbindungen
- Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine abspalten
- Biozide, die nicht der Topfkonservierung dienen (Filmkonservierungsmittel)
- Halogenierte Isothiazolinone
- Formaldehydabspalter

Es dürfen ausschließlich Pigmente aus Eisenoxiden oder anorganischen Substanzen mit vergleichbarer oder geringerer Toxizität zugegeben werden.

Keinesfalls dürfen ökologisch und toxikologisch problematische Pigmente, wie z.B. Metallverbindungen, die gemäß RL-5001 verboten sind, zugesetzt werden.

Der Anteil organischer Lösemittel darf 0,05 M-% nicht überschreiten.

Der Einsatz und Zusatz von Bioziden ist nicht zulässig.

Gegebenenfalls eingesetzte Topfkonservierungen dürfen nicht in solchen Mengen im Produkt enthalten sein, dass sie für den Oberflächenschutz missbraucht werden können.

Weitere Anforderungen:

Dübel und Systemzubehör aus Kunststoff müssen halogenfrei sein und nach Verfügbarkeit aus Recyclat bestehen.

Das Produkt wird Prüfungen gemäß Abschnitt 3 unterzogen und muss die dort angegebenen Grenzwerte einhalten.

2.3 Rohstoffgewinnung, Fertigung der Vorprodukte und Produktion

Keine weiteren Anforderungen in diesem Abschnitt.

2.4 Nutzung

Keine weiteren Anforderungen in diesem Abschnitt.

2.5 Wiederverwendung, Recycling und Entsorgung

Es muss ein Entsorgungskonzept für das Gesamtsystem vorgelegt werden. Die Komponenten müssen entweder auf Inertstoffdeponien gemäß „Entscheidung des EU-Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponiengemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG“ oder in Müllverbrennungsanlagen entsorgbar sein.

2.6 Ökologische Kennwerte

Keine weiteren Anforderungen in diesem Abschnitt.

2.7 Öffentliche Deklaration

Die öffentliche Deklaration der Inhaltsstoffe^[1] muss in der Landessprache des für den Verkauf vorgesehenen Landes durchgeführt werden. Der Zugang muss barrierefrei sein. Die Deklaration muss nach abnehmendem Massengehalt angegeben werden. Folgende öffentlich zugänglichen Dokumentationspfade sind zulässig:

- Produktverpackung
- Technisches Datenblatt
- Verkaufsbroschüren
- Internetauftritt

Inhaltsstoffe aus Vorprodukten oder Zubereitungen, die mit einem Gehalt von >1 M% im Endprodukt verbleiben, müssen ebenfalls in der Volldeklaration enthalten sein.

Für die öffentliche Deklaration von Inhaltsstoffen gilt folgendes:

- über 1 M% der Name des Inhaltsstoffes
- unter 1 M% mindestens die Funktionsbezeichnung des Inhaltsstoffes, die Massenreihenfolge wird aufgehoben.

[1] Inhaltsstoffe sind Stoffe und Gemische, die im Endprodukt verbleiben. Reaktanten und Prozess-Hilfsstoffe sind Teil der nicht-öffentlichen Volldeklaration gegenüber der Prüfstelle.

Weiterhin besteht die Verpflichtung, dem Produkt die folgenden Angaben beizufügen bzw. dem Verbraucher bzw. dem Anwender in geeigneter Weise (z.B. im Internet) zur Verfügung zu stellen:

- Verarbeitungsanleitung und Sicherheitshinweise
- Lagerungs- und Entsorgungshinweise
- Chargennummern
- Land der Produktion
- Herkunftsbezeichnung (Land) von Inhaltsstoffen > 20 M% bei Abweichung zum Produktionsland

Bei Einsatz von Inhaltsstoffen mit umweltgefährdendem Potential muss die Antragstellerin an geeigneter Stelle darauf hinweisen, welche Maßnahmen im Rahmen von Ausbau- und Abbrucharbeiten zum Umweltschutz zu treffen sind (z.B. kontrollierter Rückbau).

2.8 Verarbeitung

Keine weiteren Anforderungen in diesem Abschnitt.

2.9 Verpackung

Keine weiteren Anforderungen in diesem Abschnitt.

3 Laborprüfungen

Oberputz (Weißware), Unterputz und Klebemörtel werden den nachstehenden Laborprüfungen unterzogen:

Die Produkte werden mittels Laboranalysen auf Schadstoffe und unerwünschte Nebenbestandteile untersucht. Für die Laboranalysen wird ein repräsentatives Muster im Zuge des Werksaudits entnommen. Kann die Probenahme nicht durch natureplus® Prüfer*innen geschehen, kann auch eine andere unabhängige Person im Auftrag von natureplus die Probe entnehmen. Bei Produkten mit verschiedenen Abmessungen und aber gleicher Zusammensetzung ist ein Prüfmuster ausreichend.

3.1 Flüchtige organische Verbindungen (VOC - TVOC)

Keine weiteren Anforderungen in diesem Abschnitt.

3.2 Elementanalysen

Zur Überprüfung des Gehaltes an bedenklichen Elementen und zur Kontrolle von unerwünschten Verunreinigungen wird bei dem Produkt eine Elementanalyse durchgeführt. Dabei müssen die Grenzwerte eingehalten werden. Die Analyse wird gemäß der Testmethode TM-O2 Metalle in der jeweils aktuellen Version durchgeführt.

Eine Eluatanalyse ist obligatorisch, wenn die Anforderungswerte der Gehaltsanalyse nicht eingehalten werden.

Element	Grenzwert [mg/kg]
Arsen (As)	≤ 5
Cadmium (Cd)	≤ 1
Cobalt (Co)	≤ 20
Quecksilber (Hg)	≤ 1
Nickel (Ni)	≤ 20
Blei (Pb)	≤ 15
Antimon (Sb)	≤ 5
Zinn (Sn)	≤ 150

3.3 sonstige Analysen

Chrom VI

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Chrom VI (Cr VI)	≤ 1	mg/kg	TRGS 613

Halogenorganische Verbindungen

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Halogenorganische Verbindungen: AOX/EOX	≤ 1	mg/kg	TM-03 Halo

Freies Formaldehyd

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Freies Formaldehyd	≤ 2	mg/kg	UV-Vis (VdL-03:2018-03-4.1) oder vergleichbare Methoden

Summe VOC (TVOC)

Prüfparameter	Grenzwert	Einheit	Methode
Summe VOC (TVOC)	≤ 1000	mg/kg	Headspace GC/MS analog E DIN55649

4 Anhang

Prüfmethoden

TM-01 VOC: Flüchtige Organische Verbindungen VOC/TVOC, Formaldehyd, Acetaldehyd und TSVOC: DIN EN ISO 16000 Serie erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen in der [RL 5010](#).

TM-02 Metalle: ICP-MS Messung nach DIN EN ISO 17294-2. Erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen und der Fragestellung angepasste Probenvorbereitung.

TM-03 Halo: Halogenorganische Verbindungen nach Verbrennung und Microcoulometrische Bestimmung gemäß natureplus – Ausführungsbestimmung „AOX/EOX“

TM-04 Geruch: natureplus-Ausführungsbestimmung "Geruchsprüfung", 6-stufige Notenskala 3 Tage nach Prüfraumbeladung nach VDA 270:2018.

TM-05 Pestizide: DFG S 19 erweitert durch natureplus Ausführungsbestimmungen

TM-08 Fremdfasern und Fremdstoffe: Rasterelektronenmikroskopie REM

TM-09 Monomere Isocyanate: 24h nach Prüfkammerbeladung

TM-10 PAK: HPLC / GC-MS, Summe nach EPA